

99018096001000, 99018096001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter beantragen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/260957924/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018096001000, 99018096001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anerkennungsverfahren, Berufserlaubnis, Gleichwertigkeit, ausländischer Abschluss, Nichtmedizinisches Personal, Medizinfachberuf, Rettungssanitäter, Krankentransport,

Modul	Sachverhalt
	Ausbildungsberuf, Reglementierter Beruf, Anpassungslehrgang, Rettungsassistentin, ausländischer Beruf, Eignungsprüfung, Drittstaat, Medizinische Assistenzberufe, Anerkennung Rettungssanitäterin, Berufszugang, Arbeit, staatliche Erlaubnis, Notfallsanitäterin, Sanitäter, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Gesundheitsfachberuf, Beruf, Rettungsdienst, Rettungsassistent, Heilberuf, EU/EWR/Schweiz, Assistenz, Ausländische Berufsqualifikation, Notfallsanitäter, Krankenhaus, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, Gleichwertigkeitsfeststellung, Konformitätsbescheinigung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.06.2021
Fachlich freigegeben durch	Schleswig-Holsteinische Institut für berufliche Bildung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/notsang/_1.html
Teaser	Sie möchten als Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin in Deutschland tätig werden? Dann beachten Sie die formale Berechtigung zum Führen dieser Berufsbezeichnung.
Volltext	Die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin“ ist in Deutschland reglementiert und unterliegt somit rechtlichen Vorschriften. Das bedeutet, dass dieser Beruf nur mit einer staatlichen

Modul

Sachverhalt

Erlaubnis ausgeübt werden darf. Die Erlaubnis berechtigt Sie, die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin“ zu führen und als solche oder solcher zu arbeiten.

Wenn Sie über einen ausländischen, vergleichbaren Abschluss verfügen und als Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin in Deutschland tätig werden wollen, ist dies mithilfe eines Anerkennungsverfahrens möglich. Dementsprechend beantragen Sie eine staatliche Erlaubnis bei der zuständigen Behörde. Wenn Sie zur Zuwanderung nach Deutschland berechtigt sind, kann die Antragstellung auch aus dem Ausland erfolgen.

Erforderliche Unterlagen

- Schriftlicher Antrag zur Anerkennung der Berufsbezeichnung
- Identitätsnachweis (zum Beispiel Personalausweis oder Reisepass)
- Bescheinigung über die praktische Berufserfahrung an einer anerkannten Lehrrettungswache (Original oder Kopie)
- Gegebenenfalls Ermächtigung zur Annahme von Praktikanten durch die Lehrrettungswache, wenn sich diese nicht in Schleswig-Holstein befindet
- Gegebenenfalls eine Kopie des Bescheides über die Verkürzung oder den Wegfall der praktischen Tätigkeit
- Kopie des Prüfungszeugnisses
- Amtliches Führungszeugnis der „Belegart 0“ (zur Vorlage bei einer Behörde), das nicht älter als einen Monat bei Abgabe des Antrags ist
- Ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat bei Abgabe des Antrags ist und die bestätigt, dass Sie körperlich und geistig für die Tätigkeit als Notfallsanitäter oder Notfallsanitäter in geeignet sind

Alle Unterlagen müssen Sie in der Regel im Original oder als beglaubigte Kopie und in deutscher Sprache vorlegen. Sind die Unterlagen in einer anderen Sprache verfasst, benötigen Sie eventuell zusätzlich eine Übersetzung von einer öffentlich bestellten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten Übersetzer.

Es können weitere Unterlagen erforderlich sein.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Berufliche Qualifikation • Persönliche Eignung • Gesundheitliche Eignung • Kenntnisse der deutschen Sprache
Kosten	Die Kosten für das Verfahren hängen vom Aufwand im jeweiligen Fall ab. Ihre zuständige Stelle legt die exakten Kosten individuell fest und informiert Sie darüber. Es können weitere Kosten für Ausgleichsmaßnahmen, Übersetzungen oder ähnliches entstehen.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Stellen Sie einen Antrag für das Anerkennungsverfahren bei der zuständigen Stelle • Die zuständige Stelle prüft die Unterlagen auf Basis der geltenden landesrechtlichen Bestimmungen auf Gleichwertigkeit • Im Falle eines Antrags aus einem anderen EU- oder EWR-Staat oder der Schweiz prüft die Stelle, ob die ausländische Qualifikation der deutschen Qualifikation entspricht. • Die zuständige Stelle teilt Ihnen das Ergebnis schriftlich oder elektronisch mithilfe eines Bescheides mit (direkte Anerkennung, Forderung einer Ausgleichsmaßnahme oder Ablehnung). • Gegebenenfalls fordert die Prüfstelle Sie auf einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung für die Anerkennung zu absolvieren, wenn eine direkte Anerkennung nicht möglich ist. • Haben Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolviert und erfüllen alle weiteren Voraussetzungen, wird Ihre Berufsqualifikation anerkannt. <p>https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/service/glossar.php#3747 https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/service/glossar.php#3747</p>
Bearbeitungsdauer	4 Monat(e) Wenn die Unterlagen vollständig eingereicht worden sind, dauert das Verfahren maximal vier Monate.
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	

Modul

Sachverhalt

Hinweise

Haben Sie ihren Abschluss in einem Land der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben oder dort bereits eine Anerkennung über ihre Qualifikation erhalten? Dann kann der Antrag auf Anerkennung in Schleswig-Holstein elektronisch über das Landesportal gestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin“ bis zum Jahr 2014 unter der Bezeichnung „Rettungsassistent oder Rettungsassistent in“ bekannt war. Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gilt folglich für beide Bezeichnungen.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/beruflichebildung/erkennung_Berufsqualifikation_ausland.html

<https://www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-dem-ausland/arbeitslaubnis-migration-check-arbeitnehmer>

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/beruflichebildung/erkennung_Berufsqualifikation_ausland.html

<https://www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-dem-ausland/arbeitslaubnis-migration-check-arbeitnehmer>

Rechtsbehelf

Gegen die Entscheidung der zuständigen Stelle ist ein Rechtsbehelf zulässig. Mehr Informationen dazu, entnehmen Sie aus ihrem Bescheid.

Kurztext

- Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter Erteilung
- Die Anerkennung zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin richtet sich nach bundesrechtlichen Bestimmungen und ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.
- Schriftlicher Antrag und Nachweise sind nötig
- Wenn man über eine angemessene berufliche Qualifikation als Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin verfügt, kann die Berufsbezeichnung in Deutschland anerkannt werden.
- Zuständig: Schleswig-Holsteinische Institut für berufliche Bildung (SHIBB)

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Schleswig-Holsteinische Institut für berufliche Bildung (SHIBB) Sachgebiet 21 Gesundheits- und Pflegeberufe
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter beantragen, Apply for permission to use the professional title of emergency paramedic